



# Statuten Förderverein Schlossgut Turbenthal

## Statuten (Stand 30. Oktober 2023)

### Förderverein Schlossgut Turbenthal

#### 1. Präambel

Das Schlossgut befindet sich im vollständigen Eigentum der Gemeinde Turbenthal. Was mit dem Grundstück und dem dazugehörigen Gebäude geschieht, unterliegt dem Souverän von Turbenthal und wird durch die Gemeindeversammlung entschieden.

Das Gebäude hat eine historische Vergangenheit und ist kantonal denkmalgeschützt. Um das Schlossgut Turbenthal vor dem Zerfall zu retten, soll dieses saniert und mit neuem Leben gefüllt werden. Die aus der Sanierung entstehenden Möglichkeiten sollen bestmöglich der Bevölkerung der Gemeinde Turbenthal dienen und eine breite Unterstützung bewirken. Die grossartige Chance, welche das Schlossgut für Turbenthal bietet, soll genutzt werden.

Von der Bevölkerung, für die Bevölkerung.

Als Plattform für die Entwicklung des dazu notwendigen Projektes wird der «Förderverein Schlossgut» gegründet. In diesem Förderverein können sich engagierte Bürger, Freunde des Schlossgutes und Interessenvertreter\* mit dem Ziel einbringen, gemeinsam ein breit abgestütztes Projekt zu erarbeiten und sich für eine erfolgreiche Zukunft des Schlossgutes einzusetzen.

#### 2. Name und Sitz

Unter dem Namen „**Förderverein Schlossgut Turbenthal**“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Turbenthal. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

#### 3. Ziel und Zweck

Der Förderverein "Schlossgut Turbenthal" setzt sich für die Sanierung und Umnutzung des Schlossgut Turbenthal ein und entwickelt Lösungen, welche möglichst viele Bedürfnisse der Turbenthaler\* abdecken und zur Wohlfahrt von Turbenthal beitragen. Dabei sollen das historische Gebäude und die Bausubstanz desselben, mit Rücksicht auf die Anforderungen des Denkmalschutzes, erhalten werden.

Der Förderverein unterstützt im Zusammenhang mit dem Schlossgut die Aktivitäten und Massnahmen zur Bewahrung des kulturellen Erbes, zur Förderung von Bildung und Kultur, sowie zur Förderung des Gemeinwohls.

Der Förderverein setzt sich für eine dienliche Nutzung, einen erfolgreichen Betrieb und für den Unterhalt des Gebäudes ein. Dazu erarbeitet der Förderverein Schlossgut ein zum Gebäude passendes Betriebskonzept und entwickelt dieses nach Bedarf weiter.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig und handeln kostenbewusst.

Der Förderverein Schlossgut erhebt Mitgliederbeiträge, kann Spenden sammeln und Gönner suchen, welche das Projekt unterstützen.

\* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in diesen Statuten die männliche Form verwendet. Sie schliesst immer die weibliche Form und weitere Formen mit ein.



# Statuten Förderverein Schlossgut Turbenthal

## 4. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes kann der Verein folgende Mittel nutzen:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden, Gönnerbeiträge und Zuwendungen aller Art

Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Über die Mittel wird jährlich Rechnung abgelegt.

## 5. Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen und sich im Sinne des Vereinszweckes einbringen.

Passiv- und Kollektivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur gültig, wenn alle offenen Verbindlichkeiten geregelt sind.

Der Vorstand kann bei ausserordentlichen Situationen einen vorübergehenden, temporären Ausschluss bis zur nächsten Vereinsversammlung bestimmen. Die Vereinsversammlung fällt auf Antrag des Vorstandes den Ausschlussentscheid.

## 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein in seinen Zielen zu unterstützen und die gemeinsam erarbeiteten Ideen gegen aussen zu vertreten.

Die Mitglieder haben kein Recht auf Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages bei Beendigung der Mitgliedschaft.

## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

\* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in diesen Statuten die männliche Form verwendet. Sie schliesst immer die weibliche Form und weitere Formen mit ein.

# Statuten Förderverein Schlossgut Turbenthal



## Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.

Diese wird bis spätestens Ende April vom Vorstand einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden mit einer Frist von mindestens drei Wochen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisionsberichts
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes, sowie der Revisoren, bei Wahlen
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Genehmigung des Jahresprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder. Anträge sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen
- j) Änderung der Statuten (hierfür wird ein 2/3 Mehr der Anwesenden benötigt)
- k) Mitgliederbewegungen (Aufnahmen, Austritte, Ausschlüsse)
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden.

Alle anwesenden Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Begehren eines Viertels der Anwesenden sind die Wahlen geheim durchzuführen. Bei Stimmgleichheit steht dem Vereinspräsidenten oder dessen Stellvertreter für Sachgeschäfte der Stichentscheid zu; bei Wahlen entscheidet in derartigen Fällen das Los.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## Der Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Aktivmitgliedern.:

- dem Präsidenten
- dem Aktuar
- dem Kassier

Die Funktion des Vizepräsidenten wird durch den Vorstand aus der Reihe des Vorstandes bestimmt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Der Vorstand kann weitere Mitglieder berufen, die bestimmte Aufgaben übernehmen. Z.B. ständige und nicht-ständige Kommissionen zur Bearbeitung besonderer Fragen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen gerichtlich und aussergerichtlich. Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

\* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in diesen Statuten die männliche Form verwendet. Sie schliesst immer die weibliche Form und weitere Formen mit ein.



# Statuten Förderverein Schlossgut Turbenthal

## Die Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren, der Vorstand oder eine vom Vorstand genehmigte Person haben jederzeit Einsicht in die Rechnungsführung. Sie prüfen die Jahresrechnung und berichten schriftlich zuhanden der Mitgliederversammlung mit Antrag.

Die Amtsdauer der Revisoren beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

## 8. Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 9. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu müssen mindestens 2/3 der Aktivmitglieder anwesend sein.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde Turbenthal.

## 10. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

## 11. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 30. Oktober 2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Turbenthal den 30. Oktober 2023

Der Präsident:

Der Kassier:

Die Aktuarin

*WEB Version  
ohne Unterschrift*

*WEB Version  
ohne Unterschrift*

*WEB Version  
ohne Unterschrift*

---

---

---

\* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in diesen Statuten die männliche Form verwendet. Sie schliesst immer die weibliche Form und weitere Formen mit ein.